

in der Lantiemenfrage eingeleiteten Maßregeln auf. Es mögen daher alle Konzertunternehmer, Konzertagenten, Konzertdirigenten, Vereinsvorstände, alle einzelnen ausübenden Tonkünstler, alle sonstigen gewerblichen Unternehmen von Musikaufführungen, wie auch alle Besitzer oder Pächter gewerblicher Unternehmungen, mit denen Musikaufführungen verknüpft sind:

1) jede geschäftliche Auskunft den »Pfleger« der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« verweigern;

2) jede sonstige Verhandlung mit denselben rundweg ablehnen;

3) keinerlei Lantiemenzahlung, auch nicht die geringste Pauschalsumme bewilligen.

»Die ablehnende Haltung der musikalischen Urheber verschafft den von der Lantiemenfrage berührten Interessenten dem Gesetze gegenüber die volle Legitimation zu einem solchen Widerstand.« —

Abwehr.

Der Geschäftsführer eines Bureaus in Berlin geht gegen die vom Verein der deutschen Musikalienhändler in Verbindung mit dem Allgemeinen deutschen Musikverein unter schonender Berücksichtigung der öffentlichen Musikpflege in Deutschland begründete Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht mit folgenden Mitteln vor:

I. Boykottierung der Anstalt durch Komponisten. Dieser Versuch, der zunächst die Komponisten von den übernommenen Ehrenpflichten abwendig machen wollte, ist fehlgeschlagen. Da die geplante Komponistengenossenschaft selbst später höhere Lantiemen erheben will, kennzeichnet sich dieser Wettbewerb nach Errichtung der Anstalt als ein nicht angemessener.

II. Boykottierung der Anstalt durch die Aufführenden. Das Bureau der Genossenschaft richtete durch die Zeitungen an alle mit der Aufführung musikalischer Werke Befassten die Aufforderung:

1. jede geschäftliche Auskunft an »Pfleger« der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht zu verweigern,

2. jede sonstige Verhandlung mit denselben rundweg abzulehnen,

3. keinerlei Lantiemenzahlung, auch nicht die geringste Pauschalsumme zu bewilligen.

Begründet wird diese Aufforderung damit: »Die ablehnende Haltung der musikalischen Urheber verschafft den von der Lantieme berührten Interessenten dem Gesetze gegenüber die volle Legitimation zu einem solchen Widerstand.«

Demgegenüber ist auf das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 hinzuweisen. Dasselbe bestimmt:

§ 50. »Das Recht, ein musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolger ausschließlich zu.«

§ 3. »Das Recht des Urhebers kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf andere übertragen werden.« In den meisten Fällen haben die musikalischen Urheber ihr Urheberrecht unbeschränkt auf die Musikalienverleger übertragen, die also ihr volles Recht ausschließlich ausüben können.

§ 54. »Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein musikalisches Werk öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet, und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§ 18 und 23 bestraft. Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der § 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach § 55 zu bemessen ist.«

§ 55. »Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des § 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.«

Das ist also das Hundertfache der von der Anstalt festgesetzten Gebühr von 1%.

§ 8. »Außerdem mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Thalern bestraft.«

§ 20. Veranlasser und Veranstalter »haften beide dem Berechtigten solidarisch.«

Die vom Bureau der geplanten Genossenschaft unternommene Aufreizung zum Widerstande gegen das bestehende Gesetz ist also eine irreführende, die die Veranlasserin wie die widerrechtlich handelnden Veranstalter in gleicher Weise schwer schädigen kann. Andererseits ist die Gebühr der Anstalt so bescheiden, daß sie weder den »geistigen Nationalwohlstand« noch das volkstümliche Musiktreiben irgendwie schädigen oder belästigen kann.

Leipzig, den 15. November 1898.

Die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht.
Dr. Oskar von Gase, Vorsteher. Felix Siegel, Schriftführer.

Aus Rußland.

W. H. Die letzten Nachrichten brachten uns die Trauerkunde vom Tode Jakob Polonskijs, eines der sympathischsten Dichter Rußlands. Er wurde fast 80 Jahre alt und gehörte zu den talentvollsten Epigonen der Puschkin-Bermontowschen Dichterschule, war eng befreundet mit Zw. Turgenjew und zählte — mit A. Maikow, A. Fetj und A. Tolstoj, die ihm im Tode vorangingen — zu den Koryphäen der neueren russischen Dichtkunst. Herr Fr. Fiedler hat einige seiner reizenden Gedichte vortrefflich verdeutscht (im »Russischen Parnas« 1889); von seinen Prosaschriften ist, soviel uns bekannt, nur »Eine teure Christbaumfeier« (1894) ins Deutsche übersetzt. Unter seinen größeren Gedichten ist das berühmteste »Die musikalische Grille«. — Dem Dichter A. Apuchtin wurde auf dem Alexander-Newstij Friedhof in St. Petersburg eine Bronzestatue auf Granitsockel errichtet. — Die Abteilung für russische Sprache und Literatur der Akademie der Wissenschaften acceptierte den Antrag ihrer Mitglieder Ssuhomlinow und Schachmatow, die Herausgabe der sämtlichen Werke russischer Schriftsteller aller Zeiten betreffend. Es sollen alle wissenschaftlichen und literarischen Kräfte dazu herangezogen werden. — Die kaiserlich freie ökonomische Gesellschaft will eine Reihe populär-wissenschaftlicher Broschüren, deren Umfang 8 Druckbogen nicht überschreiten soll, für den Selbstunterricht herausgeben. Vorläufig werden bloß die Naturwissenschaften berücksichtigt. — Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften hat zwei Rossmarow-Prämien für ein Wörterbuch der kleinrussischen Sprache ausgesetzt; die erste im Betrage von 4000 Rubel, die zweite im Betrage der Zinsen dieses Kapitals seit 1891. Als Termin ist der 1. Dezember 1900 bestimmt. — Das Ministerium der Volksaufklärung veröffentlichte bisher Kataloge derjenigen Bücher, die in Volksbibliotheken und öffentlichen Leshallen aufgenommen werden dürfen. Nun wurde beantragt, daß die Kataloge nur solche Bücher enthalten sollen, die für den angegebenen Zweck vom Ministerium verboten wurden. — Die Gesellschaft zur Förderung des historischen Wissens beschloß, in Moskau eine Volksbibliothek zu unentgeltlicher Benutzung zu eröffnen. — Die Bibliothek der St. Petersburger Universität ist im verflossenen Jahre um 9262 Werke in 14909 Bänden bereichert worden und bestand am 1. Januar d. J. aus 109070 Werken in 244852 Bänden. Von größeren Geschenken sind zu erwähnen die Bibliotheken von N. Strachow (12453 Bände) und die des Akademikers Westuschew-Rjumin. — Die Adelsversammlung des Gouvernements Pskow beschloß, zur Feier des bevorstehenden hundertsten Geburtstags des Dichters A. Puschkin (26. Mai 1899 a. St.) das früher im Besitz von Puschkin befindlich gewesene Dorf Michailowstoj anzukaufen. In diesem Dorfe soll eine Volksbildungsanstalt oder ein anderes für das Volk nützlich Institut gegründet werden, und man will die Regierung bitten, die Erlaubnis zu erteilen, im ganzen Reiche Selbstsammlungen zu veranstalten, um dieses Vorhaben ausführen zu können. — Die Gesellschaft dramatischer Autoren sammelt jetzt ein Kapital, um dem berühmten dramatischen Dichter A. Ostrowskij ein Denkmal zu errichten. 15600 Rubel sind bereits eingegangen. — Einige Landschaftsbehörden des Gouvernements Petersburg wollen Niederlagen für den Verkauf von Volksbüchern in Dörfern errichten. — Die Kommission zur Unterstützung notleidender Schriftsteller und Journalisten versandte ein Circular, worin die Personen, welche bisher eine Pension bezogen, aufgefordert werden, ihre Rechte ändern, in größerer Not befindlichen Kollegen abzutreten. Die Kommission bemerkt dazu, daß sie sich vorbehält, solchen Personen, von denen sie erfährt, daß ihre Verhältnisse sich gebessert haben, die Pensionen zu entziehen. — Der Conseil der Heiligen